

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz - ESchG)

Punkt 9 a) der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3

Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Von dem Verbot der Geschlechtswahl soll auch dann keine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Spermioselektion dazu dient, bei dem zukünftigen Kind eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit zu vermeiden. Eine derartige Ausnahmeregelung führt dazu, daß ein nicht gewollter Anreiz zur Anwendung der Methode der homologen Insemination auch in den Fällen entsteht, in denen hierfür medizinische Gründe nicht vorliegen. Zudem ist die Grenzziehung problematisch, wann eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit vorliegt. Insoweit besteht die Gefahr, daß die genetische Indikation immer weiter ausgedehnt wird. Das Ziel der Ausnahme, schwerwiegende geschlechtsgebundene erbliche Erkrankungen des zu zeugenden Kindes zu vermeiden, könnte gleichzeitig der Tolerierung von Behinderten in der Gesellschaft entgegenlaufen. Diesen einer Geschlechtswahl entgegenstehenden Bedenken kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Geschlechtswahl insgesamt untersagt wird und auch Ausnahmen nicht zugelassen werden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989